

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland



## Ergänzungsvorlage-Nr. 12/4643/1

öffentlich

Datum: 15.09.2009  
Dienststelle: OE 0  
Bearbeitung: Frau Kessing

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>28.09.2009</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>29.09.2009</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>30.09.2009</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Netzwerk-Projekt "Zentrum für verfolgte Künste"**

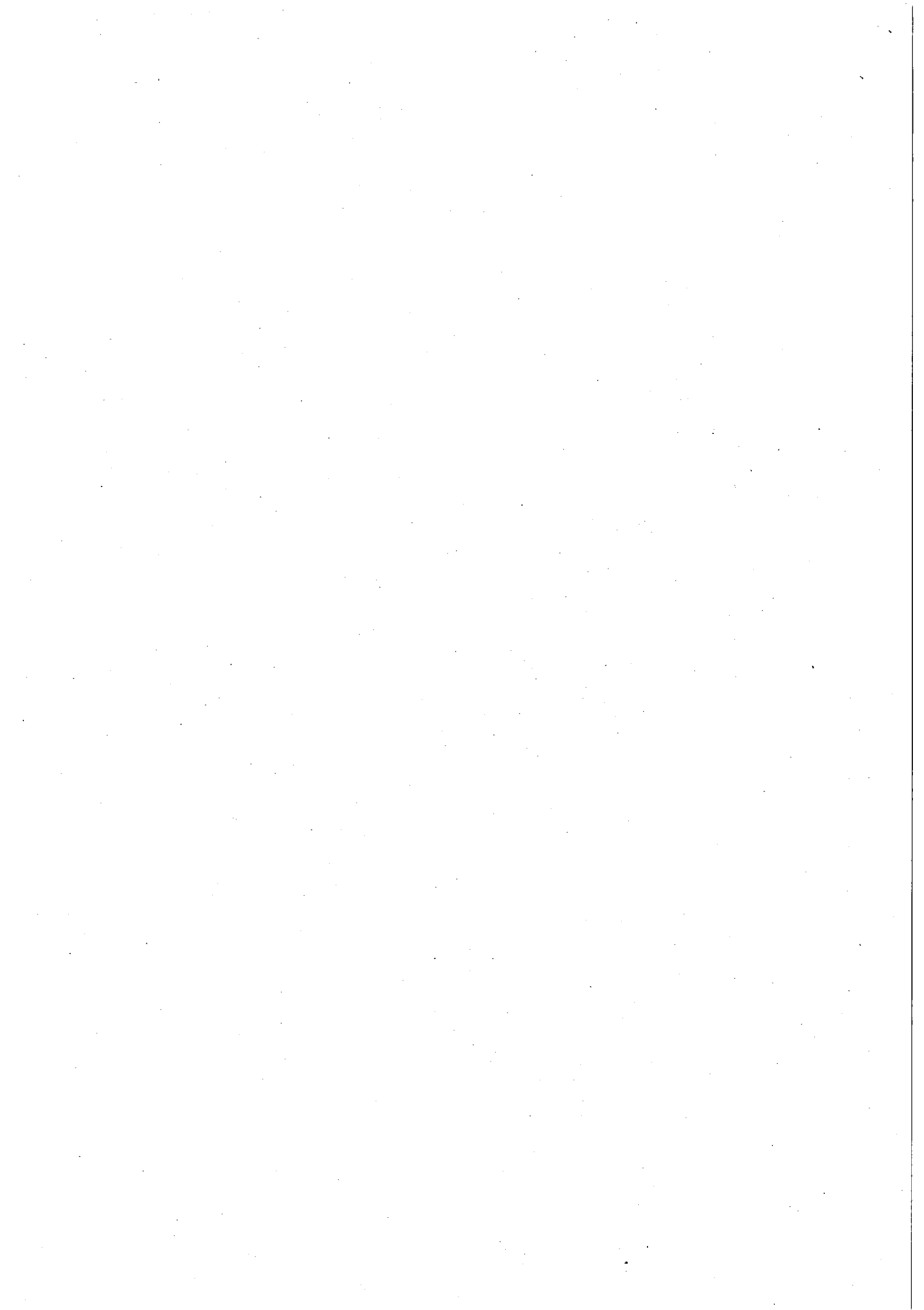
Beschlussvorschlag:

1. Der Zulegung der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstlerinnen zur Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider (Bürgerstiftung) wird auf Grundlage des beigefügten Satzungsentwurfes zugestimmt und die Mitglieder des LVR in den Gremien der Bürgerstiftung ermächtigt, die hierzu notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.
2. Die weiteren unter II. dargestellten Beratungsergebnisse der Stiftungsratssitzung der Bürgerstiftung am 8.9.2009 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Voigtsberger



## **Begründung der Ergänzungsvorlage 12/4643/1 :**

Am 8. September 2009 tagten sowohl der Vorstand als auch der Stiftungsrat der Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider (im Folgenden: Bürgerstiftung genannt).

In beiden Gremien wurde über die Zulegung der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen (im Folgenden: Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum genannt) zur Bürgerstiftung und über den Sachstand einer denkbaren Beteiligung des LVR an einem Zentrum für verfolgte Künste beraten.

### **I. Zulegung der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum zur Bürgerstiftung**

Bei der Beratung der Zulegungssatzung waren eine Reihe von juristischen Ungenauigkeiten bereits im Vorfeld ausgeräumt worden. Seitens des LVR wurden jedoch zwei Punkte des vom Stifter Herrn Dr. Schneider vorgelegten Entwurfes kritisch gesehen:

- Die Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Vorstands
- Die alleinige Entscheidungskompetenz des Vorstandsvorsitzenden bei Ankäufen von Kunstwerken.

Beide Punkte konnten nun im Interesse des LVR gelöst werden:

Die Else-Lasker-Schüler-Gesellschaft, die die Initiatorin der gleichnamigen Stiftung war, wird nun mittels Kooptation ein zusätzliches beratendes Mitglied in den vierköpfigen stimmberechtigten Vorstand (davon zwei LVR-Vertreterinnen und Vertreter) entsenden. Der Vorstand wird mehrheitlich über den Erwerb von Kunstwerken im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Um eine Gesamtbeurteilung der Zulegungssatzung zu ermöglichen, werden die wesentlichen Veränderungen gegenüber der Satzung der Bürgerstiftung dargestellt:

**Name:** In § 1 wurde der Name verändert. Statt „Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider“ soll die Stiftung nun heißen:

„Bürgerstiftung für verfolgte Künste

Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider“.

**Stiftungszweck:** In § 2, Abs. 1, Buchst. a wird der Zweck der Stiftung ergänzt: In den Auftrag zur Verwaltung, Erforschung und Erweiterung werden nun auch die von der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum eingebrachten Werte eingeschlossen.

Zudem werden folgende Zwecke hinzugefügt:

- in eigenen Foren die Verfolgung der Künste und die politische Verfolgung von Künstlern, Schriftstellern, Musikern und weiteren Intellektuellen besonders in Deutschland zu erforschen und öffentlich zumachen (§ 2, Abs. 1, Buchst. b).
- das vom Else-Lasker-Schüler-Zentrum entwickelte virtuelle Zentrum zur Exilforschung weiterzuführen, auszubauen und öffentlich zugänglich zu machen (§ 2, Abs. 1, Buchst. c).

**Vermögenswerte:** In § 4, Buchst. d werden nun die einzubringenden Vermögenswerte der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum ergänzt. Diese sind: die Literatursammlung Jürgen Serke, die dazu gehörige Ausstellungsarchitektur, die Thomas-Mann-Briefe sowie diverse Zeichnungen und das virtuelle Zentrum (Exil-Archiv) sowie das für dessen Unterhaltung zweckgebundene Barvermögen von 120.000 €.

**Stiftungsrat:** In dieses Gremium kann die Else-Lasker-Schüler-Gesellschaft nun eine Persönlichkeit entsenden. Die Zahl der Mitglieder im Stiftungsrat wächst damit von 11 auf 12 an. Hiervon stellt der LVR weiterhin fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter (§6, Abs. 1).

**Auflösung der Stiftung:** Zudem wurde in § 13 die Regelung bei Auflösung der Stiftung präziser gefasst und die regionale Präferenz bei einer dann möglichen Überführung des Kunstbesitzes in ein Museum der Kunst des 20. Jahrhunderts gestrichen (§13, Abs.2).

Der so abgestimmte Satzungsentwurf liegt als Anlage 1, die Satzung der Bürgerstiftung als Anlage 2 bei.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Nach einer aktuellen Aufstellung der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum vom 27.04.2009 über die Vermögensverhältnisse bestehen keine Forderungen gegenüber Dritten. Die Verwaltung empfiehlt daher der Zulegung auf Basis der vorgelegten Zulegungssatzung zuzustimmen und die Mitglieder im Stiftungsrat zu ermächtigen, entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.

Sobald alle Stiftungsgremien – auch die der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum - gleich lautende Beschlüsse gefasst haben, wird die Satzung den Stiftungsaufsichtsbehörden und der Finanzverwaltung zur Abstimmung vorgelegt. Anschließend wäre die Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum zu liquidieren und das Stiftungsvermögen könnte satzungsgemäß an die Bürgerstiftung fallen.

Damit wäre sichergestellt, dass die im Antrag 12/377 geforderte Einbeziehung der Literatursammlung Serke in ein Zentrum für verfolgte Künste möglich wird.

Die Organisations- und Verwaltungsstrukturen der Stiftung sollten schon im Prozess der Zulegung weiter verbessert werden.

## **II. Sachstand der Beteiligung des LVR an einem Zentrum für verfolgte Künste**

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Herr Haug, erklärte in der Sitzung des Stiftungsrates, dass die Stadt Solingen sich aufgrund der finanziellen Situation nicht in der Lage sähe, weitere 250.000 € für die Beteiligung der Stadt Solingen an einem Zentrum für verfolgte Künste außer den bisherigen jährlichen Betriebskostenzuschüssen von 214.000 € für das Museum zu finanzieren. Damit kann die noch im Mai 2009 angestrebte 50 % Beteiligung der Stadt an dem Zentrumsbetrieb nicht realisiert werden.

Aus dem Kreis der Stiftungsratteilnehmer wurde daher vorgeschlagen, dass die Stadt Solingen sich zu einem Drittel und der LVR zu zwei Drittel beteiligen sollten.

Seitens des LVR war in den bisherigen Gesprächen eine Summe von maximal 250.000 € als Betriebskostenzuschuss für das Zentrum in Aussicht gestellt worden.

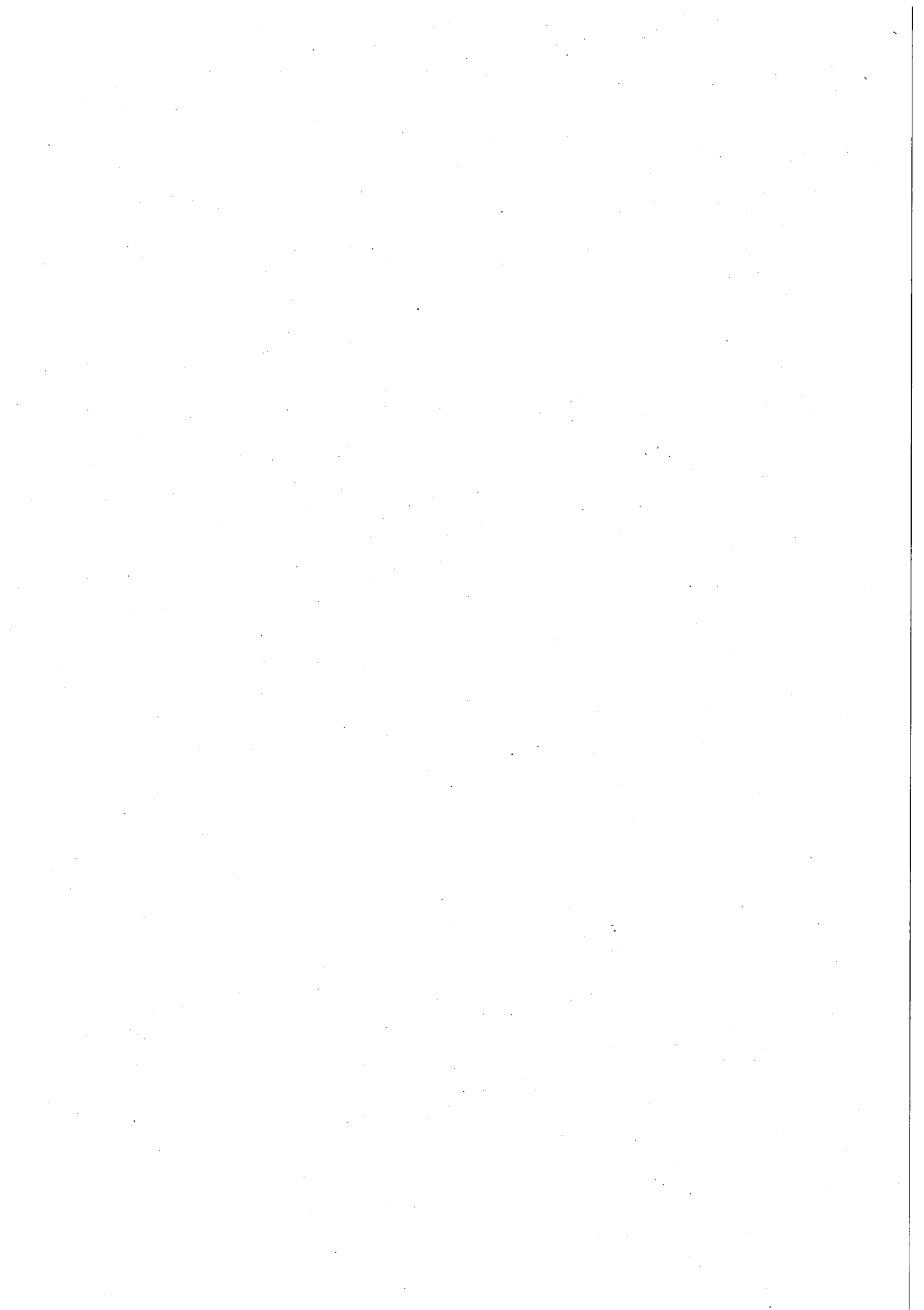
Die Stadt Solingen müsste sich entsprechend der vorgeschlagenen Beteiligungsverhältnisse danach jährlich zumindest mit 125.000 € beteiligen.

Um eine effektive Organisationsstruktur für das Zentrum schaffen zu können, sollte, so der Vorschlag des Oberbürgermeisters, neben der notwendig erachteten Kunst-Museum Solingen Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH nur eine Betreibergesellschaft für Kunstmuseum und Zentrum vor Ort tätig sein.

Der Oberbürgermeister kündigte an, dem Rat eine entsprechende Beschlussvorlage zu unterbreiten.

Inwieweit mit Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 375.000 € (davon 250.000 € LVR, 125.000 € Stadt Solingen) eine finanziell auskömmliche Betriebsführung des Zentrums im Sinne des Antrages 12/377 dauerhaft sichergestellt werden kann, kann aufgrund der bestehenden Datenbasis noch nicht beurteilt werden.

Voigtsberger



## **Begründung der Vorlage Nr. 12/4643:**

### **Zentrum für verfolgte Künste**

**Die Landschaftsversammlung hat am 27. März 2009 mit dem Antrag 12/377 von SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP die Verwaltung beauftragt:**

- Eine Lösung für die Stiftung verfemte Künste in Solingen (mit Sammlungen Lasker-Schüler und Serke) im Sinne eines Zentrums für verfolgte Künste im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kultur zu finden.
- Sicherzustellen, dass die Betriebsführung durch den LVR erfolgt.
- Die Stadt Solingen soll dabei ihr bisheriges Engagement möglichst ausbauen.
- Entsprechende Verhandlungen zu führen.

Der Sachstand der Umsetzung dieses Beschlusses soll im Folgenden dargestellt werden:

#### **I. Ausgangslage**

Bei den Verhandlungen mit den Beteiligten war von nachfolgenden Sachverhalten auszugehen:

**1. Bisheriges Engagement des LVR für die verfemte Kunst:** Der LVR hat 2005 eine ratiertlich auszuzahlende Zustiftung in Höhe von 2 Mio. € zur Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider beschlossen und hierfür entsprechende GFG-Mittel zur Verfügung gestellt. Die letzte Rate in Höhe von 400.000 € wird im September 2009 zur Auszahlung gelangen. Entsprechend seines finanziellen Engagements ist der LVR im Stiftungsvorstand mit zwei und im Stiftungsrat aktuell mit vier Mitgliedern vertreten. Wenn die letzte Rate geflossen ist, wird satzungsgemäß ein fünftes Mitglied in den Stiftungsrat aufrücken.

Zudem hat der LVR aus Mitteln der regionalen Kulturförderung 2006 für die Konzeption der Ausstellung 25.000 € zur Verfügung gestellt und unterstützt seit 2008 durch eine Volontärin die Bürgerstiftung auch personell.

**2. Bisheriges Engagement der Stadt Solingen für die verfemte Kunst:** Die Stadt Solingen stellt der Bürgerstiftung satzungsgemäß durch die Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH unentgeltlich Räume im Museum zur Verfügung. Dies sind laut Stiftungsurkunde der Meisterrnnsaal, der Ratssaal und das gesamte übrige Obergeschoss. Aktuell werden Teile der Sammlung u. a. im Meisterrnnsaal präsentiert.

**3. Organisation und Finanzierung des Kunstmuseums Solingen:** Das Kunstmuseum Solingen hat die folgende Organisationsstruktur: Die Kunst-Museum Solingen Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, eine hundertprozentige Tochter der Stadt Solingen, stellt das Museumsgebäude entgeltlich per Pachtvertrag zur Verfügung und unterhält es auch.

Der Museumsbetrieb wird durch die Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH sichergestellt. Diese hat zwei Gesellschafter: Stadt Solingen (51%) und Kunstmuseum Solingen e.V. (49%).

Die Stadt Solingen ist verpflichtet, auch in den nächsten elf Jahren im Gebäude ein Museum zu betreiben. Diese Verpflichtung ist Bestandteil erfolgter Landesförderungen für den Umbau des Gebäudes.

Zudem gibt es vertragliche Verpflichtungen gegenüber anderen Stiftungen, die sich auf die Präsentation von Sammlungen beziehen. Das Kunstmuseum wird zur Zeit im Wesentlichen durch einen städtischen Zuschuss, einen Zuschuss der Stadtsparkasse Solingen, Einnahmen aus Sponsoring und Spenden sowie Zuschüssen der Eugen-Otto-Butz-Kunst-Stiftung und der Bürgerstiftung finanziert.

**4. Präsentation der Sammlung Serke:** Die Sammlung Serke ist im Eigentum der Stiftung „Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen“. Eine bereits in 2007 geplante Zulegung der Stiftung zur Bürgerstiftung scheiterte in der Vergangenheit an formalen Gründen, wird als Ziel jedoch von beiden Stiftungen weiter verfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat der LVR, der nicht an der Stiftung „Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen“ beteiligt ist, keine formalen Einflussmöglichkeiten auf die Nutzung der Sammlung Serke. Gleichwohl wird diese Sammlung zur Zeit im Erdgeschoss des Kunstmuseums Solingen gezeigt. Die Ausstellung ist so konzipiert, dass dies dauerhaft geschehen könnte.

## **II. Auftaktgespräch**

Am 27. Mai 2009 trafen sich auf Einladung des LVR-Direktors erstmals Herr Oberbürgermeister Haug (Stadt Solingen, Vorsitzender des Stiftungsrates der Bürgerstiftung), Herr Dr. Schneider (Vorstandsvorsitzender der Bürgerstiftung), Herr Dr. Köster (Vorstandsmitglied der Stiftung „Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen“) sowie Herr Dr. Jessewitsch (Leiter des Kunstmuseums). Seitens des LVR nahmen u. a. der LVR-Direktor und die Kulturdezernentin Frau Karabaic teil.

Als wesentliches Ergebnis des Gespräches war festzuhalten, dass LVR und Stadt Solingen sich zu gleichen Teilen an dem Aufbau eines Zentrums für verfolgte Künste beteiligen wollen. Für die Betriebsführung wurde die Gründung einer eigenständigen gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung avisiert.

Neben dem Zentrum sollte das Kunstmuseum Solingen als zweite Säule bestehen bleiben. Die Bürgerstiftung und die Stiftung „Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen“ sollen sich zu Förderstiftungen wandeln. In den weiteren Gesprächen sollte die Ausgestaltung geklärt werden.

## **III. Aktueller Sachstand:**

Nach Benennung der Ansprechpartner und der Bereitstellung notwendiger Unterlagen wurden Gespräche zunächst zwischen der Steuerungsgruppe Netzwerke und Vertretern der Stadt und des Museums aufgenommen. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass die Stadt Solingen ebenso wie der LVR eine eigenständige gGmbH für den Betrieb des Zentrums bevorzugen. Die Stadt Solingen hat ausgeführt, dass bereits heute ein wesentlicher Anteil der aktuellen Museumsaktivitäten der verfemten Kunst gewidmet ist. Die hierzu vorgelegten Unterlagen, die Aussagen zur Raumnutzung, zur Zuordnung der bisherigen Kosten und Einnahmen betreffen, werden zur Zeit ausgewertet.

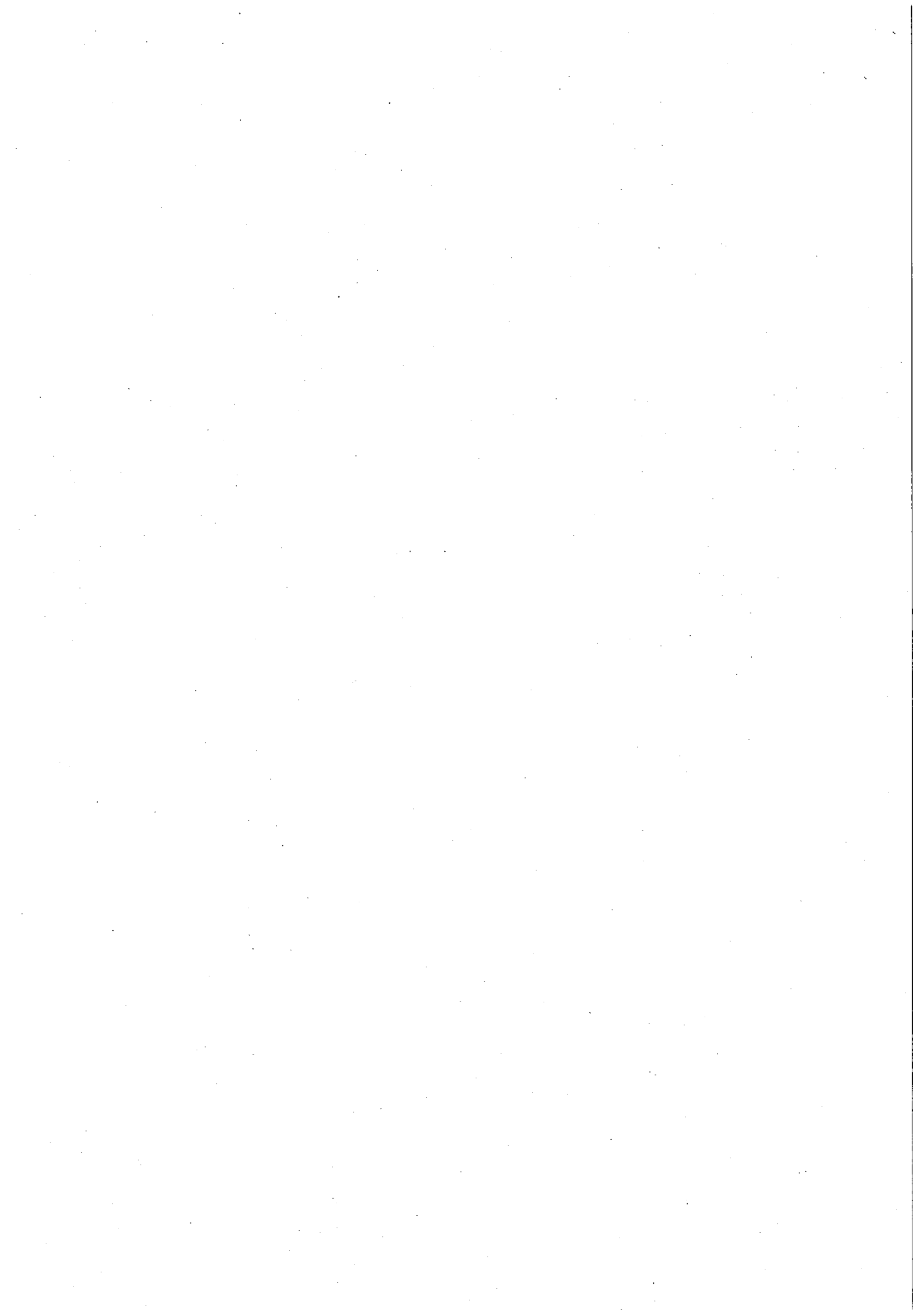
Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, dass die derzeitige finanzielle Basis des bestehenden Kunstmuseums in seiner bisherigen Struktur ab 2010 wirtschaftlich massiv gefährdet erscheint, da ein sechsstelliger Zuschuss der Stadtsparkasse nach Auskunft der Stadt Solingen ab 2010 nicht mehr zur Verfügung stehen wird.



In den weiteren Gesprächen mit der Stadt Solingen ist zu klären, ob und in welcher Form die Stadt Solingen sich unter diesen Umständen an einer eigenständigen gGmbH dauerhaft und verlässlich beteiligen kann. Seitens des LVR wird eine 50 % - Beteiligung angestrebt.

Aufbauend auf den Gesprächsergebnissen müssen die konkreten fachlichen Anforderungen an ein Zentrum für verfolgte Künste nun konkretisiert werden, auch um darauf aufbauend die spezifischen Erträge und Aufwendungen mittelfristig planen zu können. Die Gespräche werden in diesem Kontext fortgesetzt.

Voigtsberger



## ENTWURF

**Änderung der Satzung der  
„Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider, Solingen“  
entsprechend ihrer Genehmigung vom 26. März 2004 durch den Regierungspräsidenten  
in Düsseldorf und der Neufassung vom 20. Juni 2006 mit Genehmigung  
vom 19. Juli 2006 durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
nach der Zulegung der „Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und  
verbannte Dichter-/Künstler-innen, Wuppertal“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:  
„Bürgerstiftung für verfolgte Künste,  
Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider“  
(im Folgenden „Bürgerstiftung“ genannt).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Solingen.

### **§ 2**

#### **Zwecke der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist es:
- a) den von dem Sammler Dr. Gerhard Schneider und weiteren Stiftern zu Eigentum überlassenen Kunstbesitz sowie den von der „Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen“ eingebrachten Werke der Literatursammlung Jürgen Serke, Kunstwerke und literaturhistorische Dokumente zu verwalten, wissenschaftlich zu erforschen, durch Erwerbungen zu erweitern, sowie zur Verfügung gestellte Leihgaben nach museumskundlichen Grundsätzen zu pflegen und sie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
  - b) in eigenen Foren die Verfolgung der Künste und die politischen Verfolgungen von Künstlern, Schriftstellern, Musikern und weiteren Intellektuellen besonders in Deutschland zu erforschen und sie öffentlich zu machen, um so das mahnende Erinnern an sie in den folgenden Generationen zu ermöglichen und wach zu halten.
  - c) das von dem Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler -innen entwickelte virtuelle Zentrum eines Netzwerkes von Institutionen und Einrichtungen zur Exilforschung im Internet weiterzuführen, auszubauen und öffentlich zugänglich zu halten.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird, soweit dies im Rahmen der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung möglich ist, besonders verwirklicht durch
- a) Ausstellungen in und außerhalb des Kunstmuseums Solingen,
  - b) durch wissenschaftliche Vorträge, Symposien und mehrere dem Stiftungszweck dienende Veranstaltungen und Begegnungen,„

- c) Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse, u. a. durch die Weiterführung der bereits von dem Stifter Dr. Gerhard Schneider begonnenen Buchreihe.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, nämlich wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur in dem Umfang eingegangen werden, soweit sie durch zur Verfügung stehende Stiftungserträge gedeckt sind.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Die Stiftung soll zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und des Stiftungszwecks einen Teil ihrer Stiftungserträge einer freien Rücklage zuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

### § 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
- a) Dem gemäß Artikel III Buchstabe a), b) und teilweise c) der Stiftungsurkunde vom 26.03.2004 eingebrachten Kunstbesitz aus der Sammlung Gerhard Schneider durch den Sammler selbst und der weiteren Zustifter in einem Gesamtwert von Euro 1.505.000,
  - b) dem gemäß Art. III Buchstabe c) der Stiftungsurkunde eingebrachten Kapital in Höhe von Euro 50.000,00 als ursprünglichem Anlagevermögen der Stiftung,
  - c) dem durch den Landschaftsverband Rheinland zugestifteten Barvermögen in Höhe von 2 Millionen Euro,
  - d) dem durch die Zulegung der „Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen“ übernommenen Besitz der Literatursammlung Jürgen Serke, die dazu gehörige Ausstellungsarchitektur, dem Barvermögen von Euro 120.000, den Thomas-Mann-Briefen sowie diverse Zeichnungen und das virtuelle Zentrum (Exil-Archiv),
  - e) dem gemäß Artikel III Buchstabe d) der Stiftungsurkunde vom 26.03.2004 eingeräumten Anspruch auf unentgeltliche Raumnutzung im Kunstmuseum Solingen,
  - f) den Zuwendungen Dritter.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die aus der Sammlung übernommenen Kunstwerke sowie alle Zustiftungen und spätere Zuerwerbe müssen uneingeschränkt Eigentum der Stiftung bleiben; sie dürfen daher weder verkauft, noch verschenkt, noch verpfändet oder in sonstiger Weise belastet werden. Dies gilt nicht,

soweit über Gegenstände der Sammlung verfügt wird im Tausch gegen oder anderweitigen Ersatz durch mindestens gleichwertige einschlägige andere Kunstwerke. Entsprechende Maßnahmen erfordern zunächst die entsprechende Information des Stiftungsrates, sodann einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum ehemals zugestiftete Barvermögen in Höhe von 120.00 € (§ 4, Abs. 1 Buchst. d) ist gemäß dem damals zugrunde liegenden Stifterwillen ausschließlich zu Pflege und Ausbau des virtuellen Zentrums (Exil-Archiv) zu verwenden. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Der Vorstand

## § 6 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Stiftungsrates sind: Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen (bzw. ein von ihm benannter Vertreter), je eine Persönlichkeit, die von den privaten Stiftern und eine Persönlichkeit, die von der Else Lasker-Schüler-Gesellschaft benannt wird, sowie bis zu fünf Persönlichkeiten, die vom Landschaftsverband Rheinland benannt werden.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat der Ernennungsberechtigte unter Berücksichtigung des Abs. 1 unverzüglich einen Nachfolger zu bestimmen. Bis zu dessen Amtsantritt führen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder die unaufschiebbaren Geschäfte alleine weiter.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies erlaubt.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über:
  - a) die Grundsätze für die Anlage des Vermögens,
  - b) den Wirtschaftsplan,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Annahme von Zuwendungen, sofern sie mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken,
  - e) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, unbeschadet der Festlegungen in den §§ 9 Abs. 2 und Abs. 4,
  - f) Änderungen der Satzung und Zusammenlegung sowie die Auflösung im Rahmen der §§ 12 und 13.

## **§ 8 Beschlüsse des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie insgesamt die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im Falle der Verhinderung sind Stiftungsratsmitglieder berechtigt, ihr Stimmrecht auf einen Vertreter zu übertragen. Die Übertragung ist dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Der Vertreter muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier stimmberechtigten Personen sowie einem von der Else -Lasker-Schüler-Gesellschaft entsendeten, kooptierten Mitglied mit beratender Stimme. Der erste Vorstand besteht aus den Herren Dr. Gerhard Schneider, Dr. Rolf Jessewitsch, zwei vom Landschaftsverband Rheinland zu benennenden Mitgliedern und dem

von der Else -Lasker-Schüler-Gesellschaft entsendeten Mitglied. Auf seinen Wunsch bleibt Herr Dr. Gerhard Schneider lebenslänglich Mitglied des Vorstands. Der Geschäftsführer der Kunstmuseum Solingen Betriebs-gmbH soll in der Regel Mitglied des Vorstands sein; er nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung des Vorstands wahr.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden

(3) Scheidet ein Mitglied aus, gilt § 7 Abs. 2 Buchst. e). Dies gilt nicht für die vom Landschaftsverband Rheinland entsendeten Mitglieder.

(4) Vorsitzender des Vorstands ist bis mindestens 31.12.2013 Herr Dr. Gerhard Schneider. Wenn er vorzeitig ausscheidet, übernimmt Herr Dr. Rolf Jessewitsch den Vorsitz; scheidet auch dieser aus, wird der Vorsitzende gemäß Abs. 5 bestellt.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes soll auf dem Gebiet des kulturellen Gesamtverlaufs des 20. Jahrhunderts, speziell im Hinblick auf die bildende Kunst dieser Zeit, sachverständig sein. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrats vom Stiftungsrat gewählt. Solange Herr Dr. Gerhard Schneider Mitglied des Vorstandes ist, ist der/die Vorsitzende des Stiftungsrats verpflichtet, für seinen/ihren Vorschlag das Einvernehmen mit Herrn Dr. Gerhard Schneider herzustellen.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, §§ 86, 26 Abs. 2 BGB. Er handelt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands oder bei Verhinderung durch ihren / seinen Vertreter/in jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der/Die Vorsitzende des Vorstands beruft im Auftrage der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats die Sitzungen des Stiftungsrats ein, bereitet die Sitzungen vor, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

(3) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:

- a) die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- b) der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- d) der Erwerb von Kunstwerken im Rahmen des Wirtschaftsplans. Dabei sucht der Vorstand nach Möglichkeit jedoch das Einvernehmen mit dem Leiter des Solinger Kunstmuseums oder dessen Nachfolgeinstitution.

- e) die halbjährliche schriftliche Berichterstattung zum 31. März und 30. September gegenüber dem Stiftungsrat über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürgerstiftung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt der Entscheid des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

(6) Der Vorstand hat das Recht, der Vorsitzende die Pflicht, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen, sofern dieser aus wichtigem Grund nichts anderes beschließt.

(7) Zur Wahrung der Arbeitskontinuität der Stiftung ist der Vorstand berechtigt, einen Kunsthistoriker oder Kulturwissenschaftler / eine Kunsthistorikerin bzw. Kulturwissenschaftlerin zu bestellen, der / die sich: in die thematische Problematik des Stiftungsinhalts einzuarbeiten hat, kontinuierlich über Marktpreise, insbesondere im Auktionsgeschehen, orientieren muss, um zur bestmöglichen Akquisition geeigneter Kunstwerke befähigt zu sein, als Zuarbeiter(in) des/der Vorstandsvorsitzenden bei der Geschäftsführung bereit erklärt und an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt, sofern dieser nichts Gegenteiliges beschließt.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Folgejahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist abwechselnd von den Rechnungsprüfungseinrichtungen der Stadt Solingen und des LVR zu prüfen.

(3) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

(1) Der Stiftungsrat kann die Satzung mit zwei Dritteln seiner Mitglieder ändern. Solange Herr Dr. Gerhard Schneider Mitglied des Vorstands ist (§ 9 Abs. 4), soll der Vorsitzende des Stiftungsrats das Einvernehmen mit ihm herstellen.

(2) Betrifft die Änderung den Stiftungszweck, so muss sie den in § 2 festgelegten Stiftungszweck aufrecht erhalten und kann ihn nur ergänzen. Die Ergänzung muss sich auf die Präsentation bildender Kunst bzw. den Bereich verfemter Künste für die Öffentlichkeit beziehen. Die steuerliche Gemeinnützigkeit muss gewahrt bleiben.

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung**



(1) Der Stiftungsrat kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands mit drei Viertel der Stimmen die Fusion, d.h. eine Zusammenlegung oder eine Zulegung, mit einer anderen, den gleichen Zwecken dienenden gemeinnützigen Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Kunstmuseums in Solingen oder seiner Nachfolgeinstitution haben der Stiftungsrat und der Vorstand die Pflicht, eine Fusion gemäß Abs. 1 herbeizuführen oder die Überführung des Kunstbesitzes in ein Museum zur Kunst des 20. Jahrhunderts in öffentlicher Trägerschaft zu beschließen.

(3) Bei einer Fusion soll der Name „„Bürgerstiftung für verfolgte Künste, Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider“ erhalten bleiben und das rentierliche Stiftungskapital der beiden zusammengeführten Stiftungen gemeinsam angelegt werden, wobei die insgesamt vereinnahmten Kapitalerträge, entsprechend den Kapitalverhältnissen zum Zeitpunkt der Zulegung, quotal den beiden ursprünglichen Kapitalstöcken zugerechnet bzw. durch diese beiden Sammlungsbereiche verwendet werden. Die erwirtschafteten Renditen sind ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei einer Fusion mit anderen Stiftungen muss sichergestellt sein, dass der Landschaftsverband Rheinland in dem Aufsichts- und Kontrollorgan der das Stiftungsvermögen aufnehmenden Stiftung entsprechend seines finanziellen Engagements vertreten ist.

(4) Der Stiftungsrat kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands einstimmig die Stiftung auflösen, wenn es die Umstände nicht mehr erlauben, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält der Landschaftsverband Rheinland die von ihm eingebrachten und noch im Stiftungskapital erhaltenen Zustiftungsleistungen zurück. Das restliche Vermögen fällt an die Stadt Solingen, die es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 15**

### **Kontrolle der Stiftungsaufsichtsbehörde**

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschlussbericht vorzulegen.

Solingen, den

Franz Haug  
(Oberbürgermeister von Solingen)

Thomas Busch.  
(Stifter)

Katrin Fervers  
(Vertreterin des Stifters Dr. Dieter Fervers)

Dr. Christoph Humburg  
(Vertreter des Stifters Dr. Gerhard Schneider)

Dorothee Daun  
(Vertreterin der Landschaftsversammlung  
Rheinland)

Martina Hoffmann-Badache  
(Landesrätin, Vertreterin des  
Landschaftsverbandes Rheinland)

Prof. Dr. Leo Peters  
(Vertreter der Landschaftsversammlung  
Rheinland)

Martina Zsack-Möllmann  
(Vertreterin der Landschaftsversammlung  
Rheinland)

ggf.  
xy  
(Vertreterin der Landschaftsversammlung  
Rheinland)

Änderung (vom 20.06.2006) der Satzung der  
**„Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider, Solingen“**  
**entsprechend ihrer Genehmigung am 26. März 2004**  
durch den Regierungspräsidenten (jetzt: Bezirksregierung) in Düsseldorf

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider, Solingen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Solingen.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, den von dem Sammler Dr. Gerhard Schneider und den weiteren Stiftern zu Eigentum überlassenen Kunstbesitz zu verwalten, wissenschaftlich zu erforschen und durch Erwerbungen zu erweitern, diesen Bestand und Zustiftungen sowie zur Verfügung gestellte Leihgaben nach museumskundlichen Grundsätzen zu pflegen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungserträge möglich ist.

Außerdem verfolgt sie die Förderung wissenschaftlicher Zwecke auf dem Gebiet der Künste (Bild, Schrift, Ton) sowie die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere von Positionen der Kunst im 20. Jahrhundert, um vor allem deren Werke in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu heben und ihnen Geltung zu verschaffen.

§ 3

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, nämlich wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftungszwecke werden – soweit dies im Rahmen der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung möglich ist - insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:
  - (a) Pflege und Verwaltung des aus der Sammlung Gerhard Schneider zu Eigentum übertragenen Kunstbesitzes, der nachfolgenden Zuerwerbe und Dauerleihgaben sowie aller der Stiftung durch Schenkung oder anderweitige Überlassung zufallenden Kunstgegenstände,

(b) Erweiterung und Umorganisation des Museums Baden mit dem Ziel thematischer Profilierung im Sinne der Sammlung, mit Ausnahme von finanziellen Beiträgen zur Unterhaltung und zum Betrieb des Museums Baden,

(c) Organisation von Ausstellungen anderenorts mit Werken aus dem Kunstbesitz der Stiftung,

(d) wissenschaftliche Erforschung und Aufarbeitung des Kunstbesitzes,

(e) Verbreitung der Forschungsergebnisse durch wissenschaftliche Vorträge, Symposien und ähnliche Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, die Öffentlichkeit mit den Forschungsergebnissen bekannt zu machen,

(f) Weiterführung einer bereits mit der Sammlung begonnenen Buch- bzw. Schriftenreihe.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur in dem Umfang eingegangen werden, soweit sie durch zur Verfügung stehende Stiftungserträge gedeckt sind.

(5) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Die Stiftung soll zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und des Stiftungszwecks einen Teil ihrer Stiftungserträge einer freien Rücklage zuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

#### § 4

##### Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

(a) dem gemäß Artikel III Buchstabe a), b) und teilweise c) der Stiftungsurkunde einzubringenden Kunstbesitz aus der Sammlung Gerhard Schneider durch den Sammler selbst und der weiteren Zustifter in einem Gesamtwert von Euro 1.505.000,00, lt. Anlagen,

(b) dem gemäß Art. III Buchstabe c) eingebrachten Kapital, das der Stiftung in Höhe von Euro 50.000,00 als Anlagevermögen dient,

(c) dem gemäß Artikel III Buchstabe d) eingeräumten Anspruch auf unentgeltliche Raumnutzung im Museum Baden,

(d) den Zuwendungen Dritter.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die aus der Sammlung übernommenen Kunstwerke sowie alle Zustiftungen und spätere Zuerwerbe müssen uneingeschränkt Eigentum der Stiftung bleiben; sie dürfen daher weder verkauft, noch verschenkt, noch verpfändet oder in sonstiger Weise belastet werden. Dies gilt nicht, soweit über Gegenstände der Sammlung verfügt wird im Tausch gegen oder anderweitigen Ersatz

durch mindestens gleichwertige einschlägige andere Kunstwerke. Entsprechende Maßnahmen erfordern einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Der Vorstand

## § 6

### Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind: Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen (bzw. ein von ihm benannter Vertreter), je eine Persönlichkeit, die von den privaten Stiftern sowie bis zu fünf Persönlichkeiten, die vom Landschaftsverband Rheinland benannt werden. Vom Landschaftsverband Rheinland und potentiellen zukünftigen Zustiftern zu ernennende Mitglieder werden unter dem Gesichtspunkt der gestifteten Anteile benannt und sollen diese repräsentieren. Deshalb wird bei der erstmaligen Besetzung mindestens Platz für zwei potentielle Zustifter gelassen. Bis die volle Mitgliederzahl erreicht ist, kann der Stiftungsrat auch während seiner Amtszeit durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat der Ernennungsberechtigte unter Berücksichtigung des Absatzes 1 unverzüglich einen Nachfolger zu bestimmen. Bis zu dessen Amtsantritt führen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder die unaufschiebbaren Geschäfte alleine weiter.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies erlaubt.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über
  1. die Grundsätze für die Anlage des Vermögens,
  2. den Wirtschaftsplan
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
  4. die Annahme von Zuwendungen, sofern sie mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken,
  5. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, unbeschadet der Festlegungen in den §§ 9 Abs.2 und Abs.4
  6. Änderungen der Satzung und Zusammenlegung sowie die Auflösung im Rahmen der §§ 12 und 13

## § 8

### Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie insgesamt die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig

## § 9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Personen, wovon der Landschaftsverband Rheinland zwei Mitglieder stellt; in Abweichung hiervon besteht der Vorstand bis zum 31.12.2008 aus sieben Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Geschäftsführer der Kunstmuseum Solingen Betriebs-GmbH soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein; er nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung des Vorstandes wahr.
- (2) Der Vorstand bis zum 31.12.2008 besteht aus den Herren Dr. Gerhard Schneider, Thomas Busch, Dr. Dieter Fervers, Fritz-Theo Mennicken, Dr. Rolf Jessewitsch und zwei vom Landschaftsverband Rheinland zu benennenden Mitgliedern. Scheidet eine der genannten Persönlichkeiten vor dem 31.12.2008 aus, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder im Vorstand entsprechend, bis die Mitgliederzahl gemäß Absatz 1 1. Halbsatz erreicht ist. Dies gilt nicht, wenn der derzeitige Geschäftsführer der Kunstmuseum Solingen Betriebs-GmbH aus dieser ausscheidet oder ein vom Landschaftsverband Rheinland gestelltes Mitglied ausscheidet, und jeweils durch eine andere Persönlichkeit ersetzt wird. Für die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gilt ansonsten § 7 Abs. 2 Ziff. 5.

(3) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes, der/die auf dem Gebiet der figurativen Malerei des 20. Jahrhunderts sachverständig sein soll, sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrats vom Stiftungsrat gewählt. Solange Herr Dr. Gerhard Schneider Mitglied des Vorstandes ist, ist der/die Vorsitzende des Stiftungsrats verpflichtet, für seinen/ihren Vorschlag das Einvernehmen mit Herrn Dr. Gerhard Schneider herzustellen.

(4) Vorsitzender des Vorstands ist bis mindestens 31.12.2013 Herr Dr. Gerhard Schneider. Wenn er vorzeitig ausscheidet, übernimmt Herr Dr. Rolf Jessewitsch den Vorsitz; scheidet auch dieser aus, wird der Vorsitzende gemäß Absatz 3 bestellt. Auf seinen Wunsch bleibt Herr Dr. Gerhard Schneider lebenslanglich Mitglied des Vorstands.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, §§ 86, 26 Absatz 2 BGB. Er handelt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands oder bei Verhinderung durch ihren / seinen Vertreter/in jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft im Auftrage der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats die Sitzungen des Stiftungsrats ein, bereitet die Sitzungen vor, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

(3) Zu den laufenden Geschäften gehören besonders:

1. die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
2. der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. der Erwerb von Kunstwerken im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über den Erwerb von Kunstwerken im Rahmen des Wirtschaftsplans. Darüber hinaus erfolgt eine einvernehmliche Absprache mit dem Leiter des Museums Baden oder dessen Nachfolgeinstitution.

5. halbjährliche schriftliche Berichterstattung zum 31. März und 30. September gegenüber dem Stiftungsrat über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürgerstiftung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

(6) Der Vorstand hat das Recht, der Vorsitzende die Pflicht, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen, sofern dieser aus wichtigem Grund nichts anderes beschließt.

(7) Zur Wahrung der Arbeitskontinuität der Stiftung ist der Vorstand berechtigt, einen Kunsthistoriker oder Kulturwissenschaftler / eine Kunsthistorikerin bzw. Kulturwissenschaftlerin zu bestellen, der / die sich:  
in die thematische Problematik des Stiftungsinhalts einzuarbeiten hat,  
kontinuierlich über Marktpreise, insbesondere im Auktionsgeschehen, orientieren muss, um zur bestmöglichen Akquisition geeigneter Kunstwerke befähigt zu sein,  
als Zuarbeiter(in) des/der Vorstandsvorsitzenden bei der Geschäftsführung bereit erklärt und an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt, sofern dieser nichts Gegenteiliges beschließt.

## § 11

### Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Folgejahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist durch den jährlich vom Stiftungsrat zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen.

(3) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

## § 12

### Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsrat kann die Satzung mit zwei Dritteln seiner Mitglieder ändern. Solange Herr Dr. Gerhard Schneider Mitglied des Vorstands ist (§ 9 Abs. 4), soll der Vorsitzende des Stiftungsrats das Einvernehmen mit ihm herstellen.

(2) Betrifft die Änderung den Stiftungszweck, so muss sie den in § 2 festgelegten Stiftungszweck aufrecht erhalten und kann ihn nur ergänzen. Die Ergänzung muss sich auf die Präsentation bildender Kunst bzw. den Bereich verfemter Künste für die Öffentlichkeit beziehen. Die steuerliche Gemeinnützigkeit muss gewahrt bleiben.

## § 13

### Auflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes mit drei Viertel der Stimmen die Fusion, d.h. eine Zusammenlegung oder eine Zulegung, mit einer anderen den gleichen Zwecken dienenden gemeinnützigen Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Kunstmuseums in Solingen oder seiner Nachfolgeinstitution haben der Stiftungsrat und der Vorstand die Pflicht, eine solche Fusion herbeizuführen oder die Ü-



berführung des Kunstbesitzes in ein Museum zur Kunst des 20. Jahrhunderts in öffentlicher Trägerschaft zu beschließen. Dabei haben solche Institutionen den Vorrang, die in Solingen, hilfsweise: im Bergischen Land, ansässig sind.

(3) Bei einer Fusion soll der Name „Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider“ erhalten bleiben und das rentierliche Stiftungskapital in einem eigenen Fond angelegt werden. Die erwirtschafteten Renditen sind ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei einer Fusion mit anderen Stiftungen muss sichergestellt sein, dass der Landschaftsverband Rheinland in dem Aufsichts- und Kontrollorgan der das Stiftungsvermögen aufnehmenden Stiftung entsprechend seines finanziellen Engagements vertreten ist.

(4) Der Stiftungsrat kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes einstimmig die Stiftung auflösen, wenn es die Umstände nicht mehr erlauben, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält der Landschaftsverband Rheinland die von ihm eingebrachten Zustiftungsleistungen zurück. Das restliche Vermögen fällt an die Stadt Solingen, die es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

#### § 14

##### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 15

##### Kontrolle der Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschlussbericht vorzulegen.

---

